

Anlage

Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses zur Feststellung der Befähigung beim Regelaufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes

Vom 11. Februar 2004

§ 1

Zweck der Feststellung der Befähigung

Bei einer Beamtin/einem Beamten, deren/dessen Einführung die oberste Dienstbehörde für erfolgreich abgeschlossen hält, stellt der Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes fest. Er prüft zu diesem Zweck, ob die Beamtin/der Beamte die notwendigen Kenntnisse für die neue Laufbahn besitzt und befähigt ist, ihre/seine Kenntnisse auf dem ihr/ihm zugeordneten oder übertragenen Aufgabengebiet und darüber hinaus in anderen Aufgabengebieten sachgerecht anzuwenden.

§ 2

Antrag und beizufügende Unterlagen

(1) Für Anträge ist das in der Anlage zur Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses beigefügte Muster zu verwenden. Für den Nachweis darüber, dass die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sowie die in Absatz 2 Nr. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist das in der Anlage zu dieser Verfahrensordnung beigefügte Muster zu verwenden; insoweit wird die Begründung des Antrages durch diese Anlage ersetzt. Der Antrag ist in 20facher Ausfertigung der Geschäftsstelle zuzuleiten.

(2) Dem Antrag sind folgende weitere Unterlagen beizufügen:

1. die Personalakte,
2. eine Beurteilung über die Ergebnisse der praktischen Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn, die insbesondere auch Aussagen zu den von der Beamtin/dem Beamten wahrgenommenen Aufgabengebieten enthalten muss,
3. die Feststellung über die erfolgreiche Teilnahme an dem nach § 34 Abs. 2 LVO geforderten Bildungsgang sowie die Ergebnisse der einzelnen Leistungsnachweise,
4. andere Unterlagen, die die Eignung für die höhere Laufbahn belegen (z. B. bis zu fünf Aktenstücke mit größeren Ausarbeitungen in - abweichend von Absatz 1 - vierfacher Ausfertigung, die von der Beamtin/dem Beamten während der Einführungszeit gefertigt wurden und aus denen die Urheberschaft der Beamtin/des Beamten hervorgeht; die oberste Dienstbehörde hat zu bestätigen, dass die Ausarbeitungen vom Schwierigkeitsgrad der Ebene des höheren Dienstes zuzuordnen sind),
5. die Darlegung der Eignung zur Personalführung sowie der Kenntnis der Grundlagen einer modernen - unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte - Verwaltungsführung.

(3) Der Landespersonalausschuss kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3

Entscheidung des Landespersonalausschusses

Der Landespersonalausschuss entscheidet über die Befähigung der Beamtin/des Beamten für die Laufbahn nach einer persönlichen Vorstellung der Beamtin/des Beamten. Für die Durchführung des Befähigungsfeststellungsverfahrens bedient sich der Landespersonalausschuss grundsätzlich zur Vorbereitung seiner Entscheidung des für die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber eingerichteten Unterausschusses.

§ 4

Verfahren vor dem Unterausschuss

(1) Die Geschäftsstelle stellt dem Unterausschuss die Unterlagen nach § 2 zur Verfügung; der Unterausschuss kann weitere Unterlagen anfordern.

(2) In dem stellvertretungsverfahren verschafft sich der Unterausschuss einen unmittelbaren Eindruck von der Persönlichkeit sowie den Kenntnissen und Fähigkeiten der/des für den Aufstieg vorgesehenen Beamtin/Beamten. Die Beamtin/der Beamte hat den Nachweis zu erbringen, dass sie/er in ausgewählten verwaltungsbezogenen Gebieten des Rechts, insbesondere des Verfassungs-, Verwaltungs-, Haushalts- und öffentlichen Dienstrechts, der Volkswirtschafts- und der Betriebs- beziehungsweise Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre über fundierte Kenntnisse verfügt. Darüber hinaus hat sie/er nachzuweisen, dass sie/er gute Kenntnisse des Aufbaus und der Aufgaben des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg und einer modernen Personalführung besitzt. Das Gespräch kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden, wenn aufgrund der vorgelegten Unterlagen für einzelne Gebiete die geforderten Kenntnisse nachgewiesen sind. Der Unterausschuss gibt ein Votum darüber ab, ob aufgrund der eingereichten Unterlagen und des stellvertretungsverfahrens die erfolgreiche Einführung festgestellt werden kann.

(3) Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und das Stimmverhalten im Unterausschuss sowie die Form der Mitteilung der Entscheidung, die Berichtspflicht gegenüber dem Landespersonalausschuss und die Geschäftsführung gilt § 4 Abs. 5 bis 7 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber entsprechend.

(4) Der Landespersonalausschuss entscheidet aufgrund des Vorschlags des Unterausschusses.

§ 5

Wiederholung der Feststellung der Befähigung

Wird der Beamtin/dem Beamten die Befähigung für die Laufbahn nicht zuerkannt, so darf sie/er dem Landespersonalausschuss nur noch einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten, zur Feststellung ihrer/seiner Befähigung für dieselbe Laufbahn vorgelegt werden.

Feststellung der Befähigung beim Regelaufstieg nach § 34 LVO

Teil A - Allgemeine Angaben und Voraussetzungen

(Ist von der antragstellenden Behörde auszufüllen)

I. Allgemeine Angaben

Name der Bewerberin/des Bewerbers:

Antragstellende Behörde:

künftige Laufbahn:

II. Angaben zu den Voraussetzungen nach der Laufbahnverordnung

Dienstzeit:

Anstellung/erstmalige Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes am

Zehnjährige Dienstzeit erfüllt am

Mindestamt:

Verleihung eines Amtes der BesGr. A 12 am
(bei Beamtinnen/Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände Verleihung des ersten Beförderungsamtes im gehobenen Dienst)

einjährige Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes erfüllt am

Altersgrenze:

Alter zum Zeitpunkt der Zulassung: Jahre

Zulassung:

Die Beamtin/der Beamte wurde mit Zulassungsbescheid vom

(Band/Blatt der PA)

zugelassen.

III. Angaben zur Einführungszeit und deren Inhalten

Praktische Einführung:

Datum Beginn:

Mindestdauer erfüllt am:

1. Dienstposten (Bezeichnung des Dienstpostens)

Aufgabeninhalte: 1.

2.

3.

...

Beurteilungsnote:

2. Dienstposten (Bezeichnung des Dienstpostens)

Aufgabeninhalte: 1.
2.
3.
...

Beurteilungsnote:

Bildungsgang:

Leistungsnachweise in:	Note:
	Note:

Gesamtnote:

Unterlagen, die die Eignung für die höhere Laufbahn belegen:
(je nach Anzahl der eingereichten Unterlagen ergänzen; maximal sind fünf Aktenstücke beizufügen)

- 1.
- 2.
- ...

Es wird bestätigt, dass die Ausarbeitung(en) vom Schwierigkeitsgrad der Ebene des höheren Dienstes zuzuordnen ist/sind.

Ausführliche Darlegung der Eignung zur Personalführung:
(Hinweise auf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben)

Ausführliche Darlegung der Kenntnis der Grundlagen einer modernen - unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte - Verwaltungsführung:
(z. B.: Beteiligung an entsprechenden Projekten im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit während der Einführungszeit, zusätzliche Fortbildungen)

Damit halte ich gemäß § 1 der Verfahrensordnung zur Feststellung der Befähigung beim Regelaufstieg die Einführung der Beamtin/des Beamten für erfolgreich abgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift Leiterin/Leiter der Behörde/Vertretung im Amt